

B M
W F

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

3922/AB

GZ 10.001/24-Parl/93

1993-02-12

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 Wien

zu 3961/J

Wien, 10. Februar 1993

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 531 20 0
DVR 0000 175

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3961/J-NR/1992, betreffend Archäologische Ausgrabungen in Brunn/Gebirge, die die Abgeordneten GRATZER und Genossen am 16. Dezember 1992 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Wann wurde Herr Josef Hesoun von Seiten des Bundesdenkmalamtes bescheidmäßig von der Unterschutzstellung seiner Liegenschaft verständigt?

Antwort:

Die Bescheidzustellung ist laut Rückschein am 4. Juni 1992 erfolgt.

2. Hat Herr Hesoun Rechtsmittel gegen diesen Bescheid erhoben, und wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Der Grundeigentümer, Herr Josef Hesoun, hat eine vom 10. Juni 1992 datierte Berufung am 15. Juni 1992 zur Post gegeben. Im Zuge des beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung anhängigen Berufungsverfahrens fanden am 18. November 1992 ein Augenschein und am 10. Dezember 1992 eine Bürobesprechung statt. Dabei konnte gemeinsam mit Vertretern des Bundesdenkmalamtes und des Naturhistorischen Museums, Prähistorische Abteilung

lung, mit dem Grundeigentümer insofern eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, als die gesamte Herrn Hesoun gehörige Parzelle im Frühjahr 1993 durch das Naturhistorische Museum ausgegraben werden wird. Die Kosten hiefür werden, wie auch bei einer Reihe von Nachbargrundstücken, vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung aus Denkmalschutzmitteln getragen werden. Der Grundeigentümer wird aus freien Stücken einen Teil der Kosten durch die Beistellung von Baumaschinen und die Durchführung größerer Arbeiten tragen.

3. Wann wurde die Gemeinde Brunn/Gebirge von seiten des Bundesdenkmalamtes bescheidmäßig von der Unterschutzstellung der Liegenschaft Hesoun verständigt?

Antwort:

Der Unterschutzstellungsbescheid des Bundesdenkmalamtes vom 22. Mai 1992 wurde der Gemeinde Brunn am Gebirge und dem Bürgermeister von Brunn am Gebirge (jeweils als Parteien gemäß § 1 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz) am 4. Juni 1992 zugestellt.

4. Informierte die Gemeinde Brunn/Gebirge das Bundesdenkmalamt vom Bauansuchen des Herrn Hesoun, und wenn ja wann?

Antwort:

Die Gemeinde Brunn am Gebirge hat das Bundesdenkmalamt vom Bauansuchen nicht verständigt; es besteht hiezu auch keinerlei Verpflichtung.

5. Welche Veranlassungen leitete das Bundesdenkmalamt in Kenntnis des Bauansuchens von Herrn Hesoun ein und wann?

Antwort:

Keine (siehe Punkt 4).

- 3 -

6. Informierte die Gemeinde Brunn/Gebirge das Bundesdenkmalamt von der Baugenehmigung an Herrn Hesoun, und wenn ja wann?

Antwort:

Die Gemeinde Brunn am Gebirge hat das Bundesdenkmalamt von der Baugenehmigung nicht verständigt; es besteht hiezu auch keinerlei Verpflichtung.

7. Welche Veranlassungen leitete das Bundesdenkmalamt in Kenntnis der Baugenehmigung an Herrn Hesoun ein?

Antwort:

Keine (siehe Punkt 6).

8. Gegen welche §§ des Denkmalschutzes wurde durch die Baugenehmigung an Herrn Hesoun und dessen Baubeginn verstoßen?

Antwort:

Durch die Baugenehmigung wurde gegen keine Bestimmung des Denkmalschutzgesetzes verstoßen, weil es sich um zwei verschiedene Genehmigungen zweier verschiedener Behörden nach zwei verschiedenen Gesetzen handelt.

9. Welche Konsequenzen zog das Bundesdenkmalamt aus dem Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz?

Antwort:

Das Bundesdenkmalamt hat mit Datum vom 12. Oktober 1992 bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling Strafanzeige wegen Verdachts auf Übertretung der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz erstattet.

- 4 -

10. Welche Schäden wurden durch einen Verstoß gegen das Denkmalschutzgesetz den archäologischen Funden in Brunn/Gebirge zugefügt?

Antwort:

Durch das Ausheben einer Baugrube wurden etwa 100 bis 120 Quadratmeter der Prähistorischen Siedlung zerstört. Ob, und in welchem Umfang ein wissenschaftlicher Schaden entstanden ist, kann allenfalls nach Durchführung der archäologischen Grabung im unmittelbar anschließenden Gelände beurteilt werden. Zur Klarstellung sei bemerkt, daß der Fund selbst aus Scherben und dergleichen sowie nur wissenschaftlich auswertbaren Bodenverfärbungen besteht.

11. Wer wird für eine Beseitigung bzw. einen Ausgleich dieser Schäden aufkommen?

Antwort:

Eine Beseitigung bzw. ein Ausgleich eines allfälligen Schadens ist nicht möglich, weil irreparabel.

Der Bundesminister:

